

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten König (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr**

### **Flugsicherheitssektoren und die Nutzung von Drohnen**

Die **Kleine Anfrage 3930** vom 22. April 2014 hat folgenden Wortlaut:

Die Verbreitung von Drohnen und anderen unbemannten Fahrzeugen in Luft, zu Wasser und zu Land nimmt zu. Neben dem Einsatz durch staatliche Stellen sind preiswerte Geräte auch für den Privatanwender verfügbar. In den Medien war von einem Fall berichtet worden, in dem ein privater Anwender eine Drohne bei einer Wahlkampfveranstaltung in Dresden einsetzte. Im Nachhinein wurde der Anwender mit einem Bußgeld von 500 Euro belegt, weil er sich mit der Drohne im kontrollierten Luftraum um den Flughafen aufgehalten haben soll.

Vorschriften für die Nutzung des Luftraumes betreffen offensichtlich nicht nur die Drohnen neueren Typs, sondern auch das was bisher im Bereich des Modellbaus an Fluggeräten eingesetzt wurde.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wer legt für Thüringen fest, wann und wo ein "kontrollierter Luftraum" besteht?
2. Wie viele derartige "kontrollierte Lufträume" gibt es in Thüringen und wo sind diese gelegen?
3. Ab welcher Höhe vom Erdboden gelten diese "kontrollierten Lufträume"?
4. In welcher Form werden die Koordinaten für die genannten "kontrollierten Lufträume" in Thüringen öffentlich zugänglich gemacht? Werden diese Daten maschinenlesbar zugänglich gemacht?
5. Ist es für Privatpersonen in der Regel möglich, eine Genehmigung für die Nutzung des kontrollierten Luftraums zu bekommen? Wenn ja, wie ist das normale Vorgehen dafür? Wenn nein, welche rechtlichen Vorschriften verbieten es?
6. Gelten die Vorschriften zum kontrollierten Luftraum auch für im Handel erhältliche, funkferngesteuerte Kinderspielzeuge?
7. Gibt es vergleichbare Vorschriften auch für unbemannte Land- und Wasserfahrzeuge?
8. Welche Regelungen gelten für die Nutzung von unbemannten Fahrzeugen in "kontrollierten Lufträumen" durch staatliche Stellen? Insbesondere: Gibt es Ausnahmeregelungen beim Einsatz von Drohnen bei Notfällen und ähnlichem?

Das **Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Juni 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Kontrollierte Luftraum wird durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur festgelegt.

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Kontrollierte Luftraum besteht über dem gesamten Territorium Thüringens ab Höhen über Grund (AGL) von 1.000 ft [feet] (ca. 300 m) bis 2.500 ft (ca. 760 m) bis zur Flugfläche 100 (ca. 3.000 m) als Luftraum der Klasse E und ab der Flugfläche 100 als Luftraum der Klasse C. Zusätzlich besteht in definierten Zonen mit den Abmessungen von ca. 25 km mal 10 km um den Verkehrsflughafen Erfurt-Weimar und dem Verkehrslandeplatz Leipzig-Altenburg Airport (hier zeitweise) kontrollierter Luftraum der Klasse D (Flugplatzkontrollzone) jeweils vom Grund bis zu einer Höhe von 3.000 ft bzw. 2.500 ft.

Zu 4.:

Die Lage, Abmessungen und Koordinaten der kontrollierten Lufträume werden für Deutschland durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) im Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP) und in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) veröffentlicht. Zusätzlich sind die Flugplatzkontrollzonen auf der amtlichen Luftfahrkarte ICAO 1 : 500 000 dargestellt. Das AIP, die NfL und die Luftfahrkarte sind als Papierversion, auf Datenträgern (CD-ROM) oder über das Internet verfügbar. Über die Maschinenlesbarkeit der veröffentlichten Daten liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Zu 5.:

Die Genehmigungserteilung zur besonderen Benutzung des kontrollierten Luftraums nach § 16a Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) erfolgt nach Kenntnis der Landesregierung unabhängig vom Status der beantragenden Person. Die Genehmigung ist bei der örtlich zuständigen Flugverkehrskontrollstelle zu beantragen. Örtlich zuständig sind für die Lufträume der Klassen E und C die DFS, Center München, Langen und Bremen, für die Flugplatzkontrollzone des Flughafens Erfurt-Weimar die DFS Erfurt und für die Flugplatzkontrollzone des Flugplatzes Leipzig-Altenburg Airport die Firma The Tower Company GmbH.

Die Genehmigung wird in Form einer Flugverkehrskontrollfreigabe erteilt. Die Voraussetzungen für die Einholung, Übermittlung und Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben sind aufgrund § 26 Abs. 1 Satz 2 LuftVO durch das dafür zuständige Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung in der Bekanntmachung der besonderen Voraussetzungen für die Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben (NfL 110/11) geregelt. In Ziffer 4.4 der genannten Bekanntmachung ist festgelegt, dass unter anderem für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme vor dem Aufstieg eine Freigabe schriftlich oder fernmündlich bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle einzuholen ist. Freigaben dürfen danach nur erteilt werden, soweit diese nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können. Soweit erforderlich, ist die zuständige Flugverkehrskontrollstelle befugt, Freigaben unter Auflagen zu erteilen.

Zu 6.:

Soweit es sich bei den funkferngesteuerten Kinderspielzeugen um Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme handelt, die für die Benutzung des Luftraums geeignet sind, gelten die Vorschriften für den kontrollierten Luftraum, wenn sie in diesem benutzt werden sollen.

Zu 7.:

Der Landesregierung sind vergleichbare Vorschriften für unbemannte Land- und Wasserfahrzeuge nicht bekannt.

Zu 8.:

In Bezug auf unbemannte Fahrzeuge wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen. Für unbemannte Luftfahrzeuge, die durch staatliche Stellen eingesetzt werden, gelten grundsätzlich die Regelungen für kontrollierte Lufträume nach der Luftverkehrs-Ordnung. Die Bundeswehr sowie die Polizei des Bundes und der Länder dürfen von den Vorschriften abweichen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.